

117/ME  
d. von 6

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0735/18-V/1/84 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung des österr. Beitrages zur 4. allgemeinen Auffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds; Begutachtung.

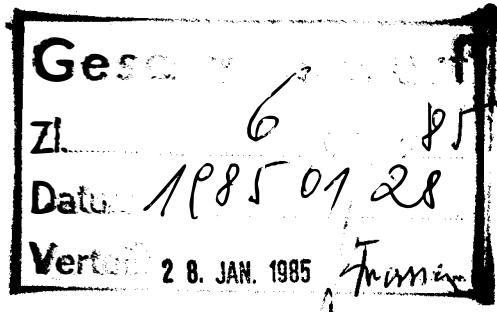
A-1015  
Himmelpfortgasse 4-6  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 2271

Sachbearbeiter:  
AS Dkfm. Wenusch

Dr. Wässerbauer

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n



Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren Beitrages zum Afrikanischen Entwicklungsfonds samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 15. Februar 1985 gesetzt.

25 Beilagen

19. Dezember 1984  
Für den Bundesminister:  
Dr. Pilz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines weiteren Beitrages  
zum Afrikanischen Entwicklungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Afrikanischen Entwicklungsfonds einen weiteren Beitrag in Höhe von 344 686 739 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu be Vollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich dem Afrikanischen Entwicklungsfonds gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines weiteren Beitrages in der unter Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V o r b l a t t

### **Problem:**

Um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Afrikanischen Entwicklungsfonds zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich ist seit 1981 Mitglied des Fonds und beteiligt sich daher an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag.

### **Ziel:**

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

### **Inhalt:**

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 344 686 739 S durch die Republik Österreich an den Afrikanischen Entwicklungsfonds im Rahmen einer allgemeinen Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 344 686 739 S an den Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dieser Betrag wird zur Gänze durch den Erlag von Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten, geleistet werden.

Erläuterungen  
Allgemeiner Teil

Der Afrikanische Entwicklungsfonds ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig sehr eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist. Seit der Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds im November 1982 sind die Bank, als Vertreterin ihrer afrikanischen Mitgliedsländer, sowie auch nichtregionale Länder Mitglieder. Zum 30. November 1984 waren es 24 nichtregionale und 50 afrikanische Staaten.

Österreich ist mit Wirkung 30. Dezember 1981 dem Afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten (Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar (Bundesgesetz BGBl. Nr. 601/1981). An einer allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Fonds im Jahre 1982 beteiligte sich Österreich mit einem Betrag von S 215 105 000 (Bundesgesetz BGBl. Nr. 551/1982), der in drei gleichen Raten in den Jahren 1982 - 1984 durch den Erlag von Schatzscheinen zu bezahlen war.

Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds sieht in Artikel 7 vor, daß der Fonds jederzeit, wenn er dies für angezeigt hält, seine Vermögenswerte im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit überprüft und eine allgemeine Aufstockung der Zeichnungen der Teilnehmerstaaten jederzeit genehmigen kann, wenn er dies für wünschenswert hält.

Die Verhandlungen zur 4. allgemeinen Wiederauffüllung wurden im Dezember 1983 in Abidjan begonnen und bei der Jahrestagung in Tunis im Mai 1984 abgeschlossen. Die Resolution zu dieser Wiederauffüllung trat am 2. November 1984 in Kraft, nachdem 87.554 % der Gesamtstimmen für die Resolution abgegeben worden waren. Es werden dem Afrikanischen Entwicklungsfonds Mittel in Höhe von 1 500 Millionen Fondseinheiten im Gegenwert von 1 459 422 000 US-Dollar zufließen. Der Umrechnungskurs in die Landeswährungen

- 2 -

ergab sich aus dem Durchschnitt der vom Internationalen Währungsfonds festgesetzten täglichen Wechselkurse zwischen dem 4. Februar und dem 3. Mai 1984. Für Österreich errechnete sich daraus bei einem Beitrag von 18,750 Millionen Fondseinheiten ein Schillinggegenwert von S 344 686 739,--. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Übereinkommen über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds BGBl.Nr. 37/1982, das gemäß Artikel 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied des Fonds in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Beiträge zum Afrikanischen Entwicklungsfonds zu leisten. Dieses Übereinkommen bildet daher auch keine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage der gegenständlichen Beitragsleistung. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

#### Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Bei den Verhandlungen zu dieser Wiederauffüllung hat sich Österreich - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 344 686 739 S verpflichtet. Dieser Betrag ist der Gegenwert von 18 750 000 Fondseinheiten, bei Umrechnung zu einem Kurs von 1 Fondsrechnungseinheit = ö.S 18,119655. Dieser Kurs ergibt sich aus dem Durchschnitt der vom Internationalen Währungsfonds festgesetzten täglichen Wechselkurse zwischen dem 4. Februar und dem 3. Mai 1984. Die Höhe des Betrages wurde im Verhandlungswege festgesetzt und entspricht ungefähr dem österreichischen Beteiligungsverhältnis am Fonds.

Der Beitrag ist in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1985 - 1987 zu leisten und kann zur Gänze durch den Erlag von Bundesschatzscheinen vorgenommen werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Absatz 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.